Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 18 Ausgegeben Danzig, den 29. April 1925

47

Verordnung

über Änderung der Versorgungsgebührnisse vom 1. April 1925 ab. Vom 22. 4. 1925.

Nach § 87 Absatz 2 und § 93 des Versorgungsgesetzes vom 26. August 1924 (Gesetzbl. S. 389) in der Fassung der Verordnung vom 2. Februar 1925 (Gesetzbl. S. 27) wird die zu den Versorgungsgebührnissen (Rente, Zusatzrente usw.) zu gewährende Rentenerhöhung mit Wirkung vom 1. April 1925 ab auf 18 v. H. festgesetzt.

Danzig, den 22. April 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

48

Verordnung

betreffend Abänderung der Unterstützungssätze in der Kleinrentnerfürsorge. Vom 22. 4. 1925.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über Fürsorge für Kleinrentner vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 341) wird gemäß § 6 desselben Gesetzes in der Fassung des Art. I der Verordnung vom 27. Dezember 1923 (Gesetzbl. 1924 S. 1) folgendes bestimmt:

Artikel I.

In Art. I Absatz 2 der Verordnung betreffend Abänderung der Unterstützungssätze in der Kleinrentnerfürsorge vom 13. Juni 1924 (Gesetzbl. S. 253) wird die Zahl „25" durch die Zahl „35" und die Zahl „3" durch die Zahl „10" ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1925 in Kraft.

Danzig, den 22. April 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 5. 1925).

49

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899 betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Preuß. Gesetzsamml. 1899 S. 545). Vom 25. 4. 1925.

Artikel I.

Die Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899 betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Preuß. Gesetzsamml. 1899 S. 545) in der Danziger Fassung — abgeändert durch die Verordnungen vom

28. Februar 1922 (Ges. Bl. S. 69)
15. September 1922 (Ges. Bl. S. 417)
12. Dezember 1922 (Ges. Bl. S. 572)
6. Juli 1923 (Ges. Bl. S. 777 und 882)
14. August 1923 (Ges. Bl. S. 877) —

wird wie folgt geändert:

I. In Artikel I:

1. § 54 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mahngebühr beträgt
von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 Gulden einschl. . . . . 2 v. H.
von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1000 Gulden einschl. $1^1/_2$ v. H.
von dem Mehrbetrage . . . . 1 v. H.
mindestens jedoch 20 Pfennige."

2. In § 56 erhält Ziffer 1 folgende Fassung:

„Die Pfändungsgebühr (§ 55 Nr. 1) beträgt
von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 Gulden einschließlich . . . . . . 3 v. H.
von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1000 Gulden einschl. $2^1/_4$ v. H.
von dem Mehrbetrage . . . . $1^1/_2$ v. H.
mindestens jedoch 60 Pfennige."

3. In § 57 erhält Ziffer 1 folgende Fassung:

„Die Versteigerungsgebühr (§ 55 Nr. 2) beträgt
von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 Gulden einschließlich . . . . . 4 v. H.
von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1000 Gulden einschl. 3 v. H.
von dem Mehrbetrage . . . . 2 v. H.
mindestens jedoch 60 Pfennige."

4. In § 60 erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

„Zur Berechnung der Gebühren wird der nach Abs. 1 maßgebende Betrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Guldenbetrag nach unten abgerundet."

II. Artikel III erhält folgende Fassung:

„Die im Artikel I bestimmten Gebührensätze finden bei solchen Mahn- und Zwangsvollstreckungsgebühren Anwendung, bei denen die Gebührenschuld nach dem 1. Mai 1925 entsteht."

Danzig, den 25. April 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.